

Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 (Abwägungstabelle)

Abwägungstabelle mit Beschlussvorschlägen zu folgenden Verfahrensschritten:

- 1) Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden mit Frist bis zum 26.07.2021 (Teil I)
- 2) Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit: 25.06. - 28.07.2021 (Teil II)

Teil I

Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden

Die Nummerierung erfolgt gemäß der Verteilerliste zur Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der betroffenen Gemeinden.

a) Keine Stellungnahmen abgegeben

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:

Nr.	Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
4	Hauptzollamt Itzehoe	-
5	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig - Holstein	-
8	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein	-
9	Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein – Nationalparkverwaltung	-
11	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Referat „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“, IV 52	-
13	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein, Abt. Verkehr, Luftfahrtsbehörde und Eisenbahnbehörde	-
14	Wasserschiffahrtsamt Tönning	-

21	Gemeinde Oevenum	
23	Gemeinde Süderende	
24	Gemeinde Witsum	
27	Abfallwirtschaftsgesellschaft Nordfriesland	-
28	Deich- und Sielverband Föhr	-
29	Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 11, Planungsanzeigen	-
30	HanseWerk Natur GmbH	-
31	Schleswig-Holstein Netz AG	-
32	Wasserbeschaffungsverband Föhr	-
33	Wyker-Dampfschiffs-Reederei (W.D.R.)	-
34	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	-
35	Föhr Tourismus GmbH (FTG)	-
39	Wirtschaftsförderungsgesellschaft Nordfriesland GmbH	-

b) Stellungnahmen ohne Einwände, Anregungen und Hinweisen

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden haben eine Stellungnahme abgegeben, in der sie der Gemeinde mitteilen, dass ihre Belange nicht berührt werden und / oder sie keine Einwände gegen die Planung haben sowie keine Anregungen und Hinweise vorzutragen haben. Die Stellungnahmen werden in den Abwägungsvorschlägen nicht gesondert aufgeführt, da sie keine inhaltliche Relevanz haben:

Nr.	Behörde / TöB / Nachbargemeinde	Datum der Stellungnahme
1	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	28.06.2021
3	Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR	08.07.2021
6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Technischer Umweltschutz	13.07.2021
7	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde	29.06.2021
16	Gemeinde Alkersum	27.07.2021
17	Gemeinde Borgsum	27.07.2021
18	Gemeinde Dunsum	07.07.2021
19	Gemeinde Midlum	20.07.2021
20	Gemeinde Nieblum	20.07.2021
22	Gemeinde Oldsum	14.07.2021
25	Gemeinde Wrixum	08.07.2021
26	Stadt Wyk auf Föhr	07.07.2021

36	Freiwillige Feuerwehr Utersum-Dunsum-Hedehusum	05.08.2021
37	Handwerkskammer Flensburg	06.07.2021
38	Industrie- und Handelskammer zu Flensburg	19.07.2021

c) Stellungnahmen mit inhaltlichen Belangen, Anregungen und Hinweisen

Die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) haben eine Stellungnahme abgegeben, in der inhaltliche Belange vorgetragen sowie Anregungen und Hinweise mitgeteilt werden:

Nr.	Behörde / TöB	Datum der Stellungnahme
2	Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle	23.06.2021
10	Landeskriminalamt S-H, Kampfmittelräumdienst	25.06.2021
12	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde	27.09.2021
15	Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde und Fachdienst Bauen und Planen, Brandschutz	21.07.2021
15	Kreis Nordfriesland, Untere Wasserbehörde	28.07.2021
15	Kreis Nordfriesland, Brandschutz	05.08.2021

zu c) Stellungnahmen mit inhaltlichen Belangen, Anregungen und Hinweisen

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2	Archäologisches Landesamt S-H, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle Stellungnahme vom 23.06.2021	
2.1	Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis, dass Erdarbeiten im Plangebiet der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes bedürfen wird in den B-Plan und die Begründung übernommen.
2.2	Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.3	Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis, dass das Archäologische Landesamt frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Eingriffen zu beteiligen ist, wird in den B-Plan und die Begründung übernommen.
2.4	Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Begründung wird in Kapitel 6.10 um einen Hinweis bzgl. der Kostentragung gem. § 14 DSchG ergänzt.
2.5	Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis bzgl. Entdeckungen von Kulturdenkmälern nach § 15 DSchG wird in Kapitel 6.10 der Begründung entsprechend ergänzt. Im B-Plan ist bereits ein Hinweis enthalten.

	erheblich Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.	
2.6	Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis wird in Kapitel 6.10 der Begründung ergänzt.
10	Landeskriminalamt S-H, Kampfmittelräumdienst Stellungnahme vom 25.06.2021	
	In der Gemeinde Utersum sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die betroffene Fläche / Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Bauträger sollen darauf hingewiesen werden, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der bereits im B-Plan enthaltene Hinweise wird wie folgt angepasst: „In der Gemeinde Utersum sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen, wie z. B. Baugruben, Kanalisation, Gas, Wasser, Strom und Straßenbau, ist die betroffene Fläche bzw. Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Es wird darauf hingewiesen, sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.“ Der in der Begründung bereits enthaltene Hinweis wird entsprechend angepasst
12	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanungsbehörde Stellungnahme vom 27.09.2021	
12.1	Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719</i>), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2020; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 – IV 60 - 7813/2020-UV –; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 1621</i>) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; <i>Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747</i>).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.2	Das Planvorhaben liegt im Bereich der Baugebietsgrenzen innerhalb des Ordnungsraumes für Tourismus und Erholung im Bereich der Nordfriesischen Inseln Sylt, Amrum und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	Föhr (Ziffer 4.1 Abs. 3 RPI V) bzw. in einem Schwerpunkttraum für Tourismus und Erholung (Ziffer 3.7.1 LEP 2010 bzw. Ziffer 4.7.1 LEP-Entwurf 2020). Insofern bestehen zunächst keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Die neu geschaffenen Baugrundstücke sollen der Deckung des Wohnraumbedarfes der einheimischen Bevölkerung dienen und zur Sicherung im Erbbaupachtverhältnis überlassen werden. Dieser Ansatz wird seitens der Landesplanungsbehörde begrüßt.	
12.3	Gleichwohl ist zu beachten, dass die Gemeinde Utersum keine zentralörtliche Funktion wahrnimmt. Insofern findet der wohnbauliche Entwicklungsrahmen gemäß Ziffer 2.5.2 Abs. 3 LEP 2010 bzw. Ziffer 3.6.1 Abs. 3 LEP-Entwurf 2020 Anwendung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
12.4	Dabei ist zu beachten, dass sich der Rahmen auf Dauerwohnungen bezieht, Ferien- und Zweitwohnungen sind aus dem Wohnungsbestand und den Baufertigstellungen herauszurechnen.	Der Hinweis wird berücksichtigt, siehe folgende Ziffer 12.5.
12.5	Der gemäß vorliegender Begründung ermittelte Bestand an Dauerwohnungen nach Abzug von Ferien- und Zweitwohnungen ist nachvollziehbar ermittelt worden. Gleichwohl sind Baufertigstellungen nur aus den Jahren 2018 und 2019 berücksichtigt worden. Für 2020 ergeben sich gemäß der aktuellen amtlichen Statistik weitere fünf Baufertigstellungen, so dass der wohnbauliche Entwicklungsrahmen damit bei 18 Wohneinheiten (WE) läge. Ob unter die Baufertigstellungen aus 2020 auch Ferien- und Zweitwohnungen fallen, ist nicht ermittelbar. Daher wird von einem wohnbaulichen Entwicklungsrahmen von 18 WE ausgegangen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die fünf Baufertigstellungen werden bei der Ermittlung des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (siehe Begründung, Kapitel 4.1.1) berücksichtigt.
12.6	In dem bisher unbebauten Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 können gemäß der Begründung bis zu 16 Wohneinheiten entstehen. Damit würde sich das Planvorhaben zunächst noch in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In dem geänderten Entwurf wird in den Sondergebieten 1 und 2 nur noch eine Einzelhausbebauung festgesetzt - zuvor waren auch Doppelhäuser zulässig. Unter Berücksichtigung der Baufertigstellungen in 2020 wird die in der Begründung in Kapitel 4.1.1 Abschnitt „a) Bedarfsabschätzung“ angegebene voraussichtlich entstehende Anzahl an Wohneinheiten daher auf 7 korrigiert.
12.7	Zu berücksichtigen sind jedoch die Entwicklungsmöglichkeiten im Innenbereich. Hier sind zehn unbebaute Grundstücke ermittelt worden, wovon zwei aus nachvollziehbaren Gründen einer Bebauung nicht zugeführt werden können. Bei den verbleibenden acht Grundstücken wird vermutet, dass eine Umsetzung nicht erfolgen wird. Hier wurde angenommen, eine Bebauung würde nicht angestrebt werden oder mögliche	Der Hinweis wird Berücksichtigt. Die Gemeinde hat eine Eigentümerabfrage bei den verbleibenden acht Grundstücken durchgeführt. Die Befragung hat ergeben, dass von den verbleibenden acht Grundstücken keins in der näheren Zukunft bebaut

	Kaufpreisvorstellungen seien für die örtliche Bevölkerung nicht umsetzbar. Diese Annahmen sind nicht weiter belegt worden. Da der wohnbauliche Entwicklungsrahmen mit dem Planvorhaben schon nahezu geschöpft würde, sollte die Gemeinde nachvollziehbar darlegen, ob eine Aktivierung der Potentiale aufgrund der angegebenen Annahmen tatsächlich nicht erfolgen kann oder ob im Einzelfall eine Entwicklung doch denkbar wäre. Hier würde sich eine direkte Eigentümeransprache anbieten. Danach wäre zu prüfen, ob sich das geplante Vorhaben in dem vorgesehenen Umfang weiterhin in den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen einfügt.	werden soll. Das Ergebnis der Eigentümerabfrage wird in der Begründung in Kapitel 4.1.1 beschrieben. Bisher nicht berücksichtigt wurde das Grundstück Teelwelken 16, das sich jedoch in Privatbesitz befindet.
12.8	Eine abschließende Stellungnahme wird zunächst zurückgestellt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht , werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:	
12.9	In der Planzeichnung und der Legende heißt es Sondergebiet „Dauerwohnen und Tourismus“ und in den textlichen Festsetzungen „Dauerwohnen und Tourismusbeherbergung“. Die Planzeichnung und Legende sollten an die textliche Festsetzung angepasst werden.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: In der Planzeichnung, der Legende und den textlichen Festsetzungen wird einheitliche die Bezeichnung Sondergebiet „Dauerwohnen und Touristenbeherbergung“ verwendet.
12.10	Die textliche Festsetzung 1.2. (3) „In den Sondergebieten 1 und 3 (SO 1 und SO 3) muss mindestens eine Dauerwohnung 60% der zulässigen Geschossfläche einnehmen.“ ist unzulässig. Der Grund hierfür ist, dass es sich bei der Festsetzung zum einen um eine gebietsbezogene Festsetzung handelt, zum anderen gibt es für die Festsetzung von prozentualen Anteilen keine entsprechende Rechtsgrundlage. Es wird durch die Festsetzung nicht ersichtlich, dass die Ferienwohnnutzung wie in der Begründung dargestellt, einen untergeordneten Anteil haben soll. Die Festsetzung ist entsprechend der Zielsetzung der Gemeinde anzupassen, dabei ist auf den zwingend erforderlichen Grundstücksbezug zu achten.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Die Festsetzung, dass mindestens eine Dauerwohnung 60 % der zulässigen Geschossfläche einnehmen muss, was einer Mindestwohnungsgröße gleicht kommt, für die es keine Rechtsgrundlage gibt, wird geändert. In dem geänderten Entwurf wird festgesetzt, dass in den Sondergebieten Dauerwohnen und Touristenbeherbergung mindestens 60 % der zulässigen Geschossfläche als Dauerwohnraum zu nutzen sind. Die Rechtsgrundlagen hierfür finden sich in § 1 Abs. 3 Satz 3 BauNVO, denn es handelt sich um eine Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung. Vorbild für diese Festsetzung sind die Bestimmungen in § 4a Abs. 4 Nr. 2, § 6a Abs. 4 Nr. 3 und § 7 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO.

		Es wird als unschädlich erachtet, dass sich eine Wohnungsgröße aus den getroffenen Festsetzungen (60 % der zulässigen Geschossfläche als Dauerwohnraum und der Mindestzahl von Dauerwohnungen je Wohngebäude) näherungsweise ableiten lässt.
15	Kreis Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörde und Fachdienst Bauen und Planen, Brandschutz Stellungnahme vom 21.07.2021	
	Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wird hinsichtlich der oben genannten Planung folgende Stellungnahme abgegeben:	
15.1	Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Utersum wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 (3) des BauGB entfällt mithin die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.2	Ich weise darauf hin, dass Knicks (inkl. ebenerdigen Feldhecken) dem gesetzlichen Biotopschutz im Sinne des § 21 (1) Ziff. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) unterliegen. Jegliche Handlung, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung geschützter Bereiche führt, ist gem. § 30 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unzulässig. Ferner sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG (gesetzliche Schutzfrist) zu befolgen. Dieses bitte ich auch nachrichtlich zu übernehmen.	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Der Hinweis zum gesetzlichen Biotopschutz bzgl. des Knicks und der Hinweis auf die gesetzlichen Schutzfristen wird in den B-Plan und die Begründung übernommen.
	Vom Fachdienst Bauen und Planen, Brandschutz wurde folgende Stellungnahme abgegeben:	
15.3	In Abschnitt 1.3 wird im Unterpunkt 2 beschrieben, dass der im Bebauungsplan Nr. 8 vom 25.06.2004 richtigerweise als Wendekreis eingetragene Bereich am Ende der nordwestlichen Stichstraße jetzt nur noch als Wendehammer für PKW ausgebildet werden soll. Zwischenzeitlich ist bereits schon eine Teilfläche des im Plan dargestellten Kreises über Erbbaurecht vergeben worden. Bereits in der brandschutztechnischen Stellungnahme vom 17.04.2013 zur ersten Beteiligung wurde hierzu geschrieben: <i>„Gegen die 1. Änderung des o. g. B-Planes bestehen Bedenken seitens des vorbeugenden Brandschutzes. Folgenden Punkt bitte ich zu berücksichtigen: Auf den bislang geplanten Wendekreis im Nordwesten des Plangebietes kann seitens des vorbeugenden Brandschutzes nicht verzichtet werden. Er ist im Einsatzfall als</i>	Der Hinweis wird wie folgt berücksichtigt: Auf Basis der Stellungnahme des Wehrführers der Gemeinde Utersum vom 16.03.2021 ist ein Wendemanöver im Bereich des verkleinerten Wendebereichs in drei Zügen zu realisieren, so dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Umgestaltung des ehemaligen Wendekreises zu einem PKW-Wendehammer bestehen. Auf die erneute Stellungnahme des Brandschutzes vom 05.08.2021 (15.7) wird verwiesen.

	<i>notwendige Bewegungs- und Wendefläche für Feuerwehr u. Rettungsfahrzeuge auf Grundlage des § 5 LBO erforderlich.“</i> Aufgrund der Länge der nordwestlichen Stichstraße von über 90 m sowie auch der nicht geradlinigen Führung der Straße ist es aus einsatztaktischen Gründen und zur Sicherstellung der zügigen Personenrettung wie auch Durchführung wirksamer Löscharbeiten (§15 LBO) erforderlich, dass am Ende der Stichstraße weiterhin eine ausreichende Wendemöglichkeit für die Einsatzfahrzeuge von Feuerwehr und Rettungsdienst vorhanden ist. Hier muss entsprechend Abschnitt 6.1.2.1 (Stichstraßen) der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) weiterhin ein auch von Großfahrzeugen (LKW) nutzbarer Wendekreis oder auch Wendehammer nach Abschnitt 6.1.2.2 der RASt vorgesehen werden.	
15.4	Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundschatz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.
15	Kreis Nordfriesland, Untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 28.07.2021	
15.5	Hinsichtlich der 1. Änderung des B-Plans bestehen keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
15.6	Für die Niederschlagsbeseitigung der neu erstellenden Stichstraße ist ggf. ein Einleitungsantrag zu stellen bzw. die vorhandene Erlaubnis zu erweitern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.
15	Kreis Nordfriesland, Brandschutz Stellungnahme vom 05.08.2021	
15.7	In Abschnitt 1.3 wird im Unterpunkt 2 beschrieben, dass der im Bebauungsplan Nr. 8 vom 25.06.2004 richtigerweise als Wendekreis eingetragene Bereich am Ende der nordwestlichen Stichstraße jetzt nur noch als Wendehammer für PKW ausgebildet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.

	werden soll, so dass ein normales Wenden mit einem Löschfahrzeug nicht mehr erfolgen kann. Seitens der Feuerwehr Utersum wurde deshalb ein Test mit dem Tanklöschfahrzeug durchgeführt, um zu prüfen, ob trotz der reduzierten Fläche ein Wenden am Ende der Straße weiterhin möglich ist. Im Ergebnis ist ein Wendemanöver in drei Zügen im Bereich des bereits verkleinerten Wendebereichs zu realisieren, so dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Umgestaltung des ehemaligen Wendekreisels zu einem PKW-Wendehammer bestehen.	
15.8	Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes muss als Grundsatz eine den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW entsprechende Löschwasserversorgung von mindestens 48 m³/h für eine Dauer von zwei Stunden sichergestellt werden. Zur Löschwasserentnahme sind an geeigneter Stelle Unterflurhydranten PN 16 nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten PN 16 nach DIN 3222 einzubauen. Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundsatz) dienen, dürfen dabei 150 m nicht übersteigen. Für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von maximal 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche eine Entnahmestelle (Hydrant) vorhanden sein. Die Standorte der Hydranten sind mit Hinweisschildern für die Feuerwehr nach DIN 4066 zu kennzeichnen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.

Teil II

Stellungnahmen der Öffentlichkeit

Es wurden keine privaten Stellungnahmen abgegeben.

Nr.	Stellungnahme	Beschlussvorschlag Stellungnahme der Verwaltung
1	Privat	
-	-	-